

Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 21 für „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf V“

Der Gemeinderat Hunderdorf hat in der Sitzung vom 30.01.2020 beschlossen, für ein Teilgebiet der Flurnummern 692 und 693, Gemarkung Hunderdorf, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 21 zu ändern für die Ausweisung des „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf V“.

In der Sitzung vom 04. Februar 2021 wurde der vom MKS Architekturbüro, Ascha, ausgearbeitete Planentwurf samt Erläuterung gebilligt.

Der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von Montag, 15. Februar 2021, bis einschl. Freitag, den 19. März 2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf (Rathaus), Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, ZiNr. 4 zur öffentlichen Einsicht aus.

Für die Auslegung während der Corona-Pandemie gilt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf ist unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen. Bedenken und Anregungen gegen die ausgelegte Bauleitplanung können zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung auf der Internet-Homepage der Gemeinde (siehe unten) eingestellt, hierauf kann dementsprechend Bezug genommen werden. Diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Wird die Einsichtnahme in die Planunterlagen in Papierform gewünscht, ist dies möglich. Die Gemeinde stellt hierzu einen separaten Raum zur Verfügung, der jedoch nur einzeln betreten werden kann. Eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09422/8570-10 ist notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.hunderdorf.de veröffentlicht und im zentralen Landesportal für Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> verlinkt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hunderdorf, den 05. Februar 2021



GEMEINDE HUNDERDORF

Höcherl
Erster Bürgermeister